



**Stadträtin Tina Wirnsberger**  
**Umwelt, Frauen und Gleichstellung**

An die  
Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail: [buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Cc: [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Hauptplatz 1 | 8011 Graz  
Tel.: +43 316 872-2021  
Fax: +43 316 872-2029  
[stadtraetin.wirnsberger@stadt.graz.at](mailto:stadtraetin.wirnsberger@stadt.graz.at)

[www.graz.at](http://www.graz.at)

Graz, 31.7.2016

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) BMDW-15.875/0091- Pers/6/2018**

Sehr geehrte Frau Ministerin!

Als Umweltstadträtin der Stadt Graz darf ich zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) wie folgt kritisch Stellung nehmen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Österreich das zentrale und einzige Verfahren, um erhebliche Umweltauswirkungen größerer Vorhaben ganzheitlich zu prüfen, Schäden zu vermeiden und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Mitsprache zu ermöglichen. Ein Verfahren, das den Interessensausgleich zwischen Wirtschaft und Umwelt anstreben und Konflikte zugunsten des Umweltschutzes lösen soll.

**Beurteilung der Standortrelevanz unter Missachtung klimarelevanter Faktoren**

Unter der Prämisse der Verfahrensbeschleunigung „standortrelevanter“ Vorhaben soll dem vorgelegten Gesetzesentwurf folgend der Bundesregierung zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte UVP-pflichtige Projekte als standortrelevante Projekte im Verfahren zu bevorzugen, wenn außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort zu erwarten sind. Die Kriterien für diese Standortrelevanz wie die strategische Bedeutung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, ein maßgebliches Investitionsvolumen oder die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind nicht nur äußerst unpräzise formuliert, es fehlen darüber hinaus für die Bewertung sämtliche klima- und umweltrelevanten Aspekte. Diese Tatsache ist in Zeiten der globalen Erderwärmung und ihrer fatalen Auswirkungen inakzeptabel und ein Widerspruch zu den aktuell geltenden, völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzzielen.

So hat sich im Weltklimaabkommen von Paris die Staatengemeinschaft zu einer Begrenzung der Erderhitzung auf deutlich unter 2 Grad Celsius und Anstrengungen, um eine Begrenzung auf einen Anstieg um 1,5 Grad zu erreichen, verpflichtet. Dafür müssen die globalen Treibhausgasemissionen in

der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Netto-Null betragen. Für Industriestaaten bedeutet dies eine vollständige Dekarbonisierung aller Sektoren bis zum Jahr 2050.

Diesen Beschluss gilt es selbstverständlich auch in Österreich durch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen umzusetzen. Je früher der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieressourcen eingeleitet wird, desto kosteneffizienter kann die Umstellung erfolgen und desto größer sind die wettbewerblichen Vorteile österreichischer Wirtschaftstreibender und der Industrie. Die Beurteilung der Standortrelevanz von Großprojekten in Österreich unter Missachtung dieser Faktoren ist fahrlässig und widerspricht geltendem Völkerrecht.

Standortentwicklungs-Beirat (§6): Der für die Vorbewertung der Standortrelevanz vorgesehene Beirat, ist laut Gesetzesentwurf weder unabhängig noch weisungsfrei. Aus der Gesetzesvorlage geht auch nicht hervor, ob die Empfehlung des Beirates eine bindende Wirkung für die Regierung hat oder lediglich Empfehlungscharakter. Eine unabhängige Meinungsbildung auf Grundlage einer fachlichen Expertise ist damit nicht gewährleistet.

### **Verfahrensbeschleunigung zu Lasten von BürgerInnen und Umweltbewegungen**

§ 11 Abs 3 der Gesetzesvorlage sieht vor, sofern der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens, dem das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde und gemäß dem UVP-G 2000 nicht mit Ablauf des Tages der einjährigen Frist ab Kundmachung der Verordnung nach § 9 zurück- oder abgewiesen wurde, ist [...] Z3 das standortrelevante Vorhaben genehmigt.

Eine automatische Genehmigung von Großprojekten nach einer Verfahrensfrist von nur 12 Monaten ab Feststellung der Standortrelevanz würde zum einen den Schutz von AnrainerInnen und Umwelt völlig entwerfen, zum anderen Großprojekte ohne jegliche fachliche Entscheidung einer unabhängigen Behörde genehmigen.

Das würde unter anderem deshalb verheerend wirken - Zwentendorf und Hainburg wären so Wirklichkeit geworden -, weil die Verfahrensdauer von unterschiedlichsten Faktoren abhängig ist – unter anderem auch von der Qualität der Projektvorbereitung. Werden schlechte Projekte eingereicht, dann erhöht sich automatisch die Verfahrensdauer massiv. Auch eine per Weisung erzwungene Nicht-Entscheidung durch die Behörden könnte so zu einer Genehmigung geführt werden. Und: auch für die Antragssteller würde dies zu Nachteilen führen, denn natürlich sind derartige Genehmigungen verfassungsrechtlich und europarechtlich nicht haltbar, ihre Genehmigung würde nach Jahren bei Anfechtung fallen. Das verlängert und verkürzt nicht die Verfahren und das schafft vor allem eines: ein Ende der Rechtssicherheit.

Aus meiner Sicht ist alleine diese Regelung ein massiver Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip, das Sachlichkeitsprinzip, das Gleichheitsprinzip und EU-Recht.

### **Beschwerdeverfahren NEU als Aufweichung des Rechtsschutzes**

Der Entwurf sieht überdies vor, dass eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur mehr zulässig sein soll, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine solche Beschränkung widerspricht der Konzeption der Verwaltungsgerichte nach der Bundesverfassung. Nach Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) müssen die Verwaltungsgerichte als Tribunale eine volle Tatsacheninstanz sein. Nach Art. 47 GRC ist in EU-

Materien der volle Rechtsschutz durch Gerichte zu gewährleisten. Eine solche Einschränkung ist daher unzulässig.

### **Zusammenfassend**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht des Umweltschutzes trotz Verständnisses für den Wunsch nach Verfahrensbeschleunigung zur Gänze abzulehnen. Es schmälert die Rechte der Bevölkerung, widerspricht wesentlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und ordnet Umwelt- und Klimaschutz einzelnen Wirtschaftsinteressen unter. Ein Affront auch gegenüber jenen Wirtschaftstreibenden, wie z.B. den zahlreichen Ökoprofitbetrieben in Graz, die in stetem Bemühen seit vielen Jahren den Einklang zwischen Umweltschutz und Wirtschaft suchen und durch schonenden Einsatz von Ressourcen nachhaltig und ökologisch arbeiten.

Als Umweltstadträtin der zweitgrößten Stadt Österreichs möchte ich abschließend daher noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Auswirkungen des Klimawandels in den Städten massivsten Niederschlag finden und wir mit den Folgen von Überhitzung und drastischen Wetterereignissen vor immer größeren Herausforderungen stehen. Es gilt, sämtliche legislative Kontrollmechanismen, wie auch das Umweltverträglichkeitsgesetz eines ist, dem Klimaschutz, der Klimawandelanpassung und den gemeinsam beschlossenen Klimaschutzziele unterzuordnen, um mittel- und langfristig ein Leben und Wirtschaften in den Städten überhaupt möglich zu machen.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Stellungnahme einverstanden.



Tina Wirnsberger

Stadträtin